



Sportplatz- und Hausordnung

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Sie zu beachten sollte für alle - Aktive und Passive (Zuschauer) - eine Selbstverständlichkeit sein. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sportplatz- und Hausordnung ist Bestandteil der Zutrittsgewährung zum Sportplatz der Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V. und gilt für das gesamte Vereinsgelände mit dessen dazugehörigen Einrichtungen sowie alle Personen, die sich dort aufhalten.

Ziel der Hausordnung ist es, die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern, das Vereinsgelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewähren.

§ 2 Anerkennung / Bindung

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Berechtigungskarte, spätestens aber mit dem Zutritt zum Sportgelände, die Regelungen dieser Hausordnung als verbindlich an.

§ 3 Widmung

Das Sportgelände dient vornehmlich der Austragung von Fußball- und Tennisspielen. Darüber hinaus können auch andere Sportveranstaltungen und Veranstaltungen nicht sportlicher Art durchgeführt werden.

§ 4 Zuständigkeit, Verantwortung und Hausrecht

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand und die Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer und Betreuerinnen und Betreuer sowie der Platzwart. Sie nehmen das Hausrecht wahr und werden alles daran setzen, die Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V. vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Soweit das Sportgelände von Dritten benutzt wird, übt der/die Verantwortliche während dieser Zeit das Hausrecht auf seinen Bereich bezogen aus. Eine Legitimation des Vereines ist Voraussetzung für die Nutzung Dritter, ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Das Hausrecht übt anlässlich von Fußballspielen ein autorisierter Vereinsvertreter der Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V. sowie ggf. die Polizei und Mitarbeiter von Ordnungsdiensten aus. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Sportplatz- und Hausordnung Weisungen zu erteilen.



§ 5 Schlüsselberechtigung

Schlüsselberechtigung haben nur die beim Vorstand gemeldeten Mitglieder, Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen bzw. Vereinsvertreter/-innen. Ein Verleihen von Schlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüsselinhaber haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung entstehen.

§ 6 Aufenthalt

Auf den Sportanlagen dürfen sich grundsätzlich folgende Personen aufhalten: Sportlerinnen und Sportler, deren Gäste, Betreuerinnen und Betreuer, Erziehungsberechtigte sowie für die Ausübung der Sportart erforderlichen Funktionsträger. Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung des Vorstandes, eines Übungsleiters bzw. einer Übungsleiterin oder eines Betreuers bzw. einer Betreuerin sowie des Platzwartes, die Sportanlage sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig, der strafrechtlich geahndet werden kann.

Die Benutzung der Sportanlage und deren Räume zu Turnieren, Sitzungen, Seminaren und Feierlichkeiten im Vereinsrahmen ist grundsätzlich möglich. Dies sollte frühzeitig angemeldet werden und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 7 Zeiten

Während der Trainings- und Spielbetriebes sind die Sportgelände und die Sportgebäude allen Mitgliedern im Rahmen des Sportbetriebes und des Vereinslebens zugänglich. Der Aufenthalt auf dem Sportgelände und im Sporthaus außerhalb dieser Zeiten bedarf der Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Während der Trainingsstunden ist der jeweils zuständige Übungsleiter bzw. Übungsleiterin für die Aufsicht und Sicherheit seiner/ihrer Gruppe verantwortlich. Zur Sicherheit zählen insbesondere die Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte. Verlässt die Gruppe am Ende einer Trainingsstunde das Sportgelände, ist der/die Übungsleiter/-in verpflichtet,

- die Umkleide bzw. den Sportplatz abzusperren
- die Beleuchtungen auszuschalten und zu kontrollieren, dass die Wasserhähne zu sind
- die durch die Nutzung verursachten Verschmutzungen zu beseitigen.

Der Sportbetrieb soll generell um 22.00 Uhr enden.

§ 8 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Sportgeländes verpflichtet, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zum Sportgelände nicht gewährt. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.



3. Die Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V. steht für eine weltoffene, tolerante Fußballkultur und spricht sich somit ausdrücklich gegen jegliche Diskriminierung Dritter aus. Daher können Personen, die in ihrem Verhalten den Eindruck von fremdenfeindlichen, rassistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, links- oder rechtsextremen Tendenzen erkennen lassen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 9 Bespielbarkeit und Benutzung der Plätze

Ist der/ein Platz nicht bespielbar bzw. ist durch die Benutzung eine nicht mehr übliche Verschlechterung des Gesamtzustandes zu befürchten, so hat ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das Recht (nach Möglichkeit rechtzeitig), eine Platzsperrre zu verhängen. Diese Anordnung ist von allen Benutzern zu befolgen.

§ 10 Verhalten auf dem Sportgelände

1. Innerhalb des Sportgeländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Veranstalters und des Stadionsprechers Folge zu leisten.

Das Benutzen von Sportgeräten und anderen Gegenständen, die für den Sportbetrieb benötigt werden, hat sorgfältig und pfleglich zu geschehen. Die Tore sind beim Auf- und Abbau anzuheben bzw. auf die Räder zu stellen. Zuständig für die Einhaltung sind die Übungsleiter. Bei Beschädigung ist dieses der verantwortlichen Abteilungsleitung sofort zu melden, die für Ersatz zu sorgen hat.

2. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 11 Ordnung und Sicherheit

Das Rauchen in den geschlossenen Räumen ist nicht gestattet. Das Jugendschutzgesetz (Rauchen und Alkohol) ist zu beachten. Damit die Sportanlage sauber bleibt, sind die dort aufgestellten Aschengefäße zu benutzen.

Es ist nicht gestattet, Fahrräder in die Gebäude mitzunehmen, diese sollen nur in den dafür bestimmten Gestellen auf dem Vorplatz des Vereinsheims abgestellt werden.

Hunde sind auf dem Sportgelände an der Leine zu führen und dürfen nicht in geschlossene Räume mitgeführt werden.

Aus Gründen der Unfallvermeidung ist auf der Sportanlage, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen, Folgendes untersagt:

- a) das Bedienen von Maschinen oder elektrischen Geräten ohne Aufsicht
- b) das Ballspielen im Vereinsheim
- c) das Schneeballwerfen
- d) das Moped-, Fahrrad-, Skateboard-, Rollschuh-, Roller-/Scooterfahren und dgl.
- f) das Mitbringen gefährlicher Gegenstände



Feuerschutzeinrichtungen und Ausgänge auf der Sportanlage dürfen nicht zugestellt werden. In den Fluren und auf Treppen etc. dürfen keinerlei Tische, Stühle, Bänke etc. aufgestellt oder gelagert werden.

§ 12 Reinhaltung

Der/die Übungsleiter/in und die Betreuer/innen tragen die Verantwortung, dass das Sportgelände sauber und ordnungsgemäß verlassen wird. Alle Vereinsmitglieder sind daneben für die Sauberkeit auf der Sportanlage mitverantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Gemeinschaftsräume und die Toiletten.

Das Betreten der Räume ist mit Fußballschuhen nicht gestattet. Ausnahmen sind die Umkleidekabinen und Toiletten.

Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Wänden oder deren Einrichtungen ist verboten.

Die Abfälle gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Wände dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden.

Das Sportgelände wird ergänzend von einer vom Vorstand beauftragten Person gereinigt.

§ 12 Umweltschutz und Energieverbrauch

Alle Personen auf der Sportanlage bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenige Abfälle auf der Sportanlage entstehen.

Die Fenster dürfen während der Heizperiode nur vorübergehend zum Lüften, nicht aber auf Dauer, geöffnet werden, um auf diese Weise die Raumtemperatur zu regeln.

An den Heizkörpern in den einzelnen Räumen darf nichts verstellt werden; die Raumtemperaturen werden zentral gesteuert.

§ 13 Verbote

1. Den Besuchern des Sportgeländes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt: Den Zuschauern ist das Mitführen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge geworfen oder geschossen werden können, oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit am Sportplatz gestört oder gefährdet werden könnte, wie z.B. große Transparente, pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Glasflaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneid- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art verboten. Die Ordner und die Sicherheitsorgane sind berechtigt, beim Eintritt in die Veranstaltungsstätte, durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen.

2. Folgende Verhaltensweisen sind nicht gestattet:

a) jegliches Verhalten, dass die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens (siehe §6 Absatz 3).



- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) wer Feuer macht, Feuerwerkskörper, Pyrotechnik etc. abbrennt oder abschießt, bezichtigt sich einer Straftat
- f) der Zutritt/Aufenthalt auf dem Sportgelände unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen
- h) ohne Erlaubnis des Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V. Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen bzw. auszuhängen und Sammlungen durchzuführen

§ 14 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Sportgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.
2. Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Vorstand der Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V. zu melden.
3. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann die Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.
Die Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V. haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum von Nichtmitgliedern der Spvgg.
4. Die Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V. übernimmt den benutzenden Vereinen, Abteilungen, Mitgliedern, Nichtmitgliedern bzw. Zuschauern gegenüber keine Verantwortung für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum (z.B. Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen). Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Die Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V. ist auch nicht verpflichtet, für die Bewachung der Räume zu sorgen. Bei widerrechtlicher Benutzung der Sportanlagen und des Sportgeländes ist jegliche Haftung durch die Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V. ausgeschlossen.
Ebenso wenig haftet die Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V. aus eingetretenen Unfällen.
Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 15 Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Gegen Personen, die Handlungen i. S. d. § 11 bzw. 14 begehen, wird ein Hausverbot für das Sportgelände ausgesprochen.



-
2. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall beim Württembergischen Fußballverband (wfv) und in schwerwiegenden Fällen bei der zuständigen Polizei-Dienststelle zur Anzeige gebracht.
 3. Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden abgenommen und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen zurückgegeben.

§ 16 Schlussbestimmungen

In allen Fällen, die durch die vorliegende Hausordnung nicht geregelt sind, sind die Sicherheitsrichtlinien des Deutschen Fußball-Bundes und die Handlungsempfehlung des Württembergischen Fußballverbandes (wfv) bzw. die Betriebsstätten-Verordnung der Stadt Stuttgart analog anzuwenden.

gez. der Vorstand
Stuttgart-Bad Cannstatt, den 19.12.2024

Stand: 01.01.2025